



20.04.2021

Allgemeinverfügung

des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Umsetzung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

Erklärung des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Hochinzidenzkommune, zur Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten, zur Anordnung des eingeschränkten Betriebs von Großtagespflege, zur teilweisen Untersagung des Schulbesuchs sowie weitergehende Anordnungen im Interesse des Gesundheitsschutzes

Der Landkreis Hameln-Pyrmont erlässt gemäß § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. April 2021, <https://www.niedersachsen.de/verkuendung>) sowie §§ 11 Abs. 2 Satz 2, 12 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 2; § 28 a Abs. 1 Nr. 2, Nr. 10 sowie § 32 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Landkreis Hameln-Pyrmont erklärt sich mit Wirkung ab dem 22. April 2021 zur **Hochinzidenzkommune**.
2. Ab dem 22. April 2021 findet die Betreuung fremder Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit (sog. **Großtagespflege**) im Landkreis Hameln-Pyrmont im eingeschränkten Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 der Nds. Corona-VO statt.
3. Ab dem 22. April 2021 ist der Betrieb von **Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten** im Landkreis Hameln-Pyrmont untersagt. Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.
4. Ab dem 22. April 2021 ist der **Schulbesuch** an allen Schulen im Landkreis Hameln-Pyrmont in öffentlicher und freier Trägerschaft **untersagt**. Ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen. Von der Untersagung ausgenommen sind außerdem
 - a. der 9. und 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
 - b. der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
 - c. die Schuljahrgänge 1 bis 4 und



- d. die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und die Tagesbildungsstätten.

Der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagessschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen der nach a.-d. ausgenommenen Schuljahrgänge finden grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt. Weiterhin zulässig ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler in der Regel der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden.

- 5. Ab dem 22. April 2021 wird das **Tragen einer Mund-Nasen-Maske**, die die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN 95, N95 oder einen vergleichbaren Standard erfüllt, in einem privaten Kraftfahrzeug, mit Ausnahme des Fahrers oder der Fahrerin, **für haushaltsfremde MitfahrerInnen** angeordnet.
 - a. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.
 - b. Ausgenommen von der Verpflichtung sind Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden kann.
 - c. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von dieser Pflicht ebenfalls ausgenommen. Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag haben entgegen der Bestimmung von Ziffer 5 eine geeignete textile oder textilähnliche Barriere unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie zu tragen.
- 6. Ab dem 22. April 2021 gilt abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 der Nds. Corona-VO für **Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen** in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen insbesondere Synagogen, Moscheen und Gemeindehäusern und die **Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften**, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen:
 - a. Die zulässige Anzahl der Teilnehmenden bestimmt sich nach der zur Verfügung stehenden Fläche der genutzten Räumlichkeit. Je 20 m² der zur Verfügung stehenden Fläche darf sich eine Person aufhalten. In keinem Fall dürfen mehr als 40 Personen gleichzeitig an Gottesdiensten und anderen Zusammenkünften in geschlossenen Räumen teilnehmen.
 - b. Gottesdienste und ähnliche Zusammenkünfte zur Religionsausübung in geschlossenen Räumen sind auf eine Dauer von höchstens 60 Minuten zu beschränken.
 - c. Außerhalb von geschlossenen Räumen ist die Zahl der Teilnehmenden auf 40 Personen beschränkt. Dies gilt insbesondere für Trauungen sowie Beerdigungen.
 - d. Ab einer Personenanzahl von 20 Personen haben alle Teilnehmenden das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 bei ihr oder bei ihm durch



- einen Test nach § 5 a Abs. 1 Satz Nr. 1 oder Nr. 2, Abs. 2 der Nds. Corona-VO auszuschließen.
- e. Die Verfügung zu Ziffer 6 gilt bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung, jedoch längstens bis zum 13. Mai 2021.
7. Ab dem 22.04.2022 gilt abweichend von § 9 Abs. 2 der Nds. Corona-VO für **Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen** insbesondere in Vereinseinrichtungen, Vereinsgaststätten, Dorfgemeinschaftshäusern und ähnlichen Einrichtungen:
- a. Die zulässige Anzahl der Teilnehmenden für die dort genannten Zwecke bestimmt sich nach der für die Sitzung oder Zusammenkunft zur Verfügung stehenden Fläche der genutzten Räumlichkeit. Je 20 m² der zur Verfügung stehenden Fläche darf sich eine Person aufhalten. In keinem Fall dürfen mehr als 40 Personen gleichzeitig an Sitzungen oder Zusammenkünften in geschlossenen Räumen teilnehmen.
 - b. Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen sind auf eine Dauer von höchstens 60 Minuten zu beschränken.
 - c. Ab einer Personenanzahl von 5 Personen haben alle Teilnehmenden das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 bei ihr oder bei ihm durch einen Test nach § 5 a Abs. 1 Satz Nr. 1 oder Nr. 2, Abs. 2 der Nds. Corona-VO auszuschließen.
 - d. Von a., b. und c. ausgenommen sind gesetzlich vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Parteien.
 - e. Der Ausschank und Verzehr von Getränken und Speisen ist während der Sitzungen und Zusammenkünfte nach § 9 Abs. 2 Nds. Corona-VO untersagt. Zum Eigenverzehr mitgebrachte und vorgesehene Getränke dürfen ausnahmsweise verzehrt werden. Die Maskenpflicht aus § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 Nds. Corona-VO bleibt hierdurch unberührt.
 - f. Die Verfügung zu Ziffer 7 gilt bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung, jedoch längstens bis zum 13. Mai 2021.
8. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG **sofort vollziehbar**. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.
9. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine **Ordnungswidrigkeit** dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann.

Begründung

I. Begründung zu Ziffer 1

Rechtsgrundlage für die Erklärung des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Hochinzidenzkomune sind die §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 32 Satz 1 IfSG i.V.m. § 18 a Abs. 2 der Nds. Corona-VO.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1, 2 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die hiernach bestehenden Voraussetzungen für das „Ob“ eines staatlichen Handelns durch die zuständigen Infektionsschutzbehörden sind erfüllt (vgl. hierzu die Angaben im täglichen Situationsbericht des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html ; Stand: 18.04.2021, sowie des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes unter https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/).

Dabei sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 IfSG gemäß § 28 a Abs. 3 Satz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Die Schutzmaßnahmen sollen gemäß § 28 a Abs. 3 Satz 2 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte anhand der Schwellenwerte nach Maßgabe des § 28 a Abs. 3 Sätze 4-12 IfSG ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. § 28 a Abs. 3 Satz 5 IfSG besagt, dass bei Überschreitung eines Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Nach § 32 Satz 1 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat die Landesregierung Niedersachsens in Form des Erlasses der Nds. Corona-VO vom 30. Oktober 2020 Gebrauch gemacht.

§ 18 a Abs. 2 der Nds. Corona-VO bestimmt für den Fall, dass an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz mehr als 100 beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, dass die örtlich zuständigen Behörden den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt mit Wirkung ab dem zweiten Werktag nach dem Dreitagesabschnitt zur Hochinzidenzkommune erklären.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist als Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes, dem die Aufgaben des Gesundheitsamtes, der zuständigen Behörde oder der zuständigen Stelle nach dem Infektionsschutzgesetz oder einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Verordnung obliegen, die örtlich zuständige Behörde im Sinne des § 18 a Abs. 2 der Nds. Corona-VO gem. §§ 3 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD.

Nach Angaben des für Gesundheit zuständigen niedersächsischen Ministeriums auf der in § 18 a Abs. 5 Nds. Corona-VO genannten Internetseite (zuletzt abgerufen am: 19.04.2021) betrug die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Hameln-Pyrmont an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) (16.04.2021: 103,7; 17.04.2021:109,1;

18.04.2021: 105,7) mehr als 100. Die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz wird nach § 18 a Abs. 5 der Nds. Corona-VO für jeden Tag durch das für Gesundheit zuständige Ministerium auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ bekanntgegeben.

Diese Überschreitung ist nach Einschätzung des Landkreises Hameln-Pyrmont als örtlich zuständige Behörde auch von Dauer. Auch am 19.04.2021 und am 20.04.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei einem Wert von 103,7 bzw. 105,7. Für die Prognoseentscheidung über die Dauer der Überschreitung wurden zusätzlich die bisher gesammelten Daten über den Verlauf des Infektionsgeschehens herangezogen:

Die Infektionszahlen im Landkreis Hameln-Pyrmont sind seit Mitte Februar 2021 tendenziell, und zuletzt erneut rasch, steigend. Von Mitte bis Ende Februar befand sich die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Hameln-Pyrmont zunächst konstant unter 50, mit einem eintägigen Tiefstwert von 38,4 am 17.02.2021. Am 26.02.2021 war wieder ein kurzfristiger Anstieg von 47,1 auf 64,0 zu verzeichnen und die Infektionszahlen stiegen in den folgenden Tagen überwiegend stetig bis zu einer Inzidenz am 04.03.2021, auf 77,4, an. In dem Zeitraum vom 05.03.2021 bis zum 07.03.2021 war ein kurzzeitiger Rückgang der Neuinfektionen auf 69,3 zu verzeichnen. Ab dem 08.03.2021 erfolgte ein Anstieg der 7-Tage-Inzidenz zunächst auf 70,0 (08.03.2021), einen Tag danach auf 81,5 (09.03.2021) und am 11.03.2021 erstmals wieder auf über 90, nämlich 90,2. Am 19.03.2021 war die 7-Tage-Inzidenz von über 100 zuletzt erreicht (103,7), fiel den darauffolgenden Tag jedoch herab auf 86,2. Zwischen dem 24.03.2021 und dem 01.04.2021 befand sich die Zahl der Neuinfektionen stets deutlich über 90, am 28.03.2021 und 29.03.2021 bereits wieder über 100 (103,0 bzw. 100,3). Am 06.04.2021 war abermals ein Rückgang der 7-Tage-Inzidenz auf 64,0 zu verzeichnen. Dies ist dadurch zu erklären, dass an den Osterfeiertagen weniger Testungen durchgeführt wurden und dadurch weniger Neuinfektionen gemeldet werden konnten. Hierbei spielten auch die Schulferien (Osterferien) in Niedersachsen in der Zeit vom 29.03.2021-09.04.2021 eine nicht unerhebliche Rolle. Das Absinken der 7-Tage-Inzidenz basierte daher auf keiner verlässlichen Datenlage und ist bei der Interpretation der tatsächlichen Infektionszahlen zu beachten. Mit steigender Verlässlichkeit der 7-Tage-Inzidenz in der Kalenderwoche 15 und 16 war wiederholt ein schneller Anstieg an Neuinfektionen zu erkennen: Am 10.04.2021 wurden 77,4 Neuinfektionen je 100.000 EinwohnerInnen kumulativ innerhalb von sieben Tagen verzeichnet, am 13.04.2021 bereits 90,9 und seit dem 16.04.2021, wie bereits dargestellt, über 100.

Der 7-Tage-R-Wert beträgt nach Informationen des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/Nowcasting.html; Stand: 18.04.2021) 1,16. Dieser Wert beschreibt die Reproduktionszahl und bezeichnet die Anzahl von Personen, die im Durchschnitt von einem Fall angesteckt werden. Der steigende 7-Tage-R-Wert wird nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen auch auf die Ausbreitung von besorgniserregenden Virusvarianten (sog. „Variants of Concern“ = VOC) zurückgeführt. Besorgniserregende Virusvarianten sind Varianten des Virus, die sich in ihren Erregereigenschaften wie beispielsweise der Übertragbarkeit, der Virulenz und der Empfindlichkeit gegenüber der Immunantwort von genesenen oder geimpften Personen deutlich unterscheiden. Neben den sog. südafrikanischen und brasilianischen Varianten des Virus (B.1.351 bzw. P.1) ist insbesondere die britische Virusvariante



B.1.1.7 die inzwischen in Deutschland vorherrschende Virusvariante (vgl. Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 18.04.2021, Aktualisierter Stand für Deutschland, abgerufen am 19.04.2021 unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Apr_2021/2021-04-18-de.pdf?blob=publicationFile). Die britische Variante ist laut Erkenntnissen des RKI noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Auch gibt es Hinweise darauf, dass sie mit einer erhöhten Fallsterblichkeit in allen Altersgruppen einhergeht und die Krankheitsverläufe insgesamt schwerer sind (vgl.: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html; zuletzt aufgerufen am 19.04.2021). Auch hier im Landkreis Hameln-Pyrmont wurde die britische Virusvariante B1.1.7 bereits nachgewiesen, wobei die Dunkelziffer deutlich höher als die bisher nachgewiesenen Fälle sein dürfte.

Zusätzlich ist zuletzt eine deutliche Steigerung der Neuinfektionen in den Altersgruppen 0-14 und 14-34 zu verzeichnen. Im Landkreis Hameln-Pyrmont spiegeln das die deutlich häufiger auftretenden Infektionen im Zusammenhang mit Grundschulen, Kindertagesstätten- und Einrichtungen wieder. Das lokale Infektionsgeschehen kann allein jedoch nicht auf einzelne Cluster oder begrenzt lokalisierbare Infektionsherde oder vereinzelte Ausbrüche zurückgeführt werden, die eine Kontaktnachverfolgung – und somit wohlmöglich die Eindämmung von Neuinfektionen - erleichtern würden. Eine Auswertung der vom Gesundheitsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont bis zum 15.04.2021 erfassten Daten ergibt, dass circa 69,15 % der festgestellten Index-Personen (d.h. mit dem Corona-Virus Infizierte) als in Betracht kommende Infektionsquelle „unbekannt“ angegeben haben, im Gegensatz zu z.B. den 20,57 % „Arbeit“ und 4,43 „Familie“. Vielmehr ist eine breite Durchseuchung aller Bevölkerungsschichten, nun vermehrt auch der jüngeren Bevölkerung, zu verzeichnen. Das Infektionsgeschehen ist weiterhin diffus, die auftretenden Einzelfälle sind über den Landkreis Hameln-Pyrmont verteilt, jedoch im Schwerpunkt im Stadtgebiet Hameln. Die Erfahrungen in der täglichen Arbeit des Gesundheitsamtes zeigen, dass die Kontaktnachverfolgung erheblich zeitaufwendiger und komplexer wird, je mehr Einzelfälle an Infektionen auftreten, die jeweils Einzelgespräche erfordern, um wiederum alle Kontaktpersonen der Infizierten zu erreichen. Berücksichtigt wurde bei der Einschätzung auch, dass die Impfquote in Niedersachsen (Stand: 19.04.2021) bislang bei 15,6 % liegt, dementsprechend 84,4 % der Niedersachsen und Niedersachsen noch kein Impfangebot erhalten konnten, welches nach bisherigem Stand der Erkenntnisse wirksam vor Neuinfektionen schützen kann. Auch unter Berücksichtigung des vermehrten Einsatzes von Schnelltests im Kreisgebiet, als ergänzendes Instrument in der Pandemiebekämpfung, wird davon ausgegangen, dass hierdurch auch die Identifizierung sonst unerkannter Fälle möglich wird und die Zahl der erkannten Neuinfektionen dadurch tendenziell steigt.

Seit Beginn der Pandemie sind bundesweit bis zum 18.04.2021 insgesamt 79.914 Personen im Zusammenhang mit dem Virus verstorben (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Apr_2021/2021-04-18-de.pdf?blob=publicationFile), im gesamten Kreisgebiet sind es insgesamt 94 Personen.

Vor diesem Hintergrund kann ein Abflachen der Neuinfektionen nach heutigem Stand nicht angenommen werden. Vielmehr schätzt das RKI aufgrund der anhaltend hohen

Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt als sehr hoch ein (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Apr_2021/2021-04-18-de.pdf?blob=publicationFile). Es wird daher zu diesem Zeitpunkt nicht davon ausgegangen, dass die Überschreitung nur vorübergehender Natur ist. Auf Rechtsfolgende hat der Landkreis Hameln-Pyrmont sich bei Vorliegen dieser Voraussetzungen zur Hochinzidenzkommune zu erklären. Ein Ermessen ist ihm hierbei nicht eingeräumt.

Erneute Lockerungen können erst dann wieder zugelassen werden, wenn der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung erklärt, ab welchem Zeitpunkt der Landkreis Hameln-Pyrmont nicht länger Hochinzidenzkommune ist. Sinkt an sieben aufeinanderfolgenden Tagen in der Hochinzidenzkommune Hameln-Pyrmont die 7-Tage-Inzidenz unter 100 und ist diese Unterschreitung nach Einschätzung des Landkreises von Dauer, so erklärt der Landkreis Hameln-Pyrmont durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung, ab welchem Zeitpunkt er nicht länger Hochinzidenzkommune ist. Ab diesem Zeitpunkt sind die in § 18 a Abs. 3 Nr. 1 - 5 in der Nds. Corona-VO genannten Einschränkung nicht mehr anzuwenden.

Eine verständliche Übersicht über die in Hochinzidenzkommunen geltenden Einschränkungen finden Sie unter: <https://www.hameln-pyrmont.de>.

II. Begründung zu den Ziffern 2, 3 und 4

Rechtsgrundlage zur Regelung des eingeschränkten Betriebs der Großtagespflege ist § 11 Abs. 2 Satz 2 der Nds. Corona-VO i.V.m. § 12 Abs. 1 der Nds. Corona-VO, zur Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten der § 12 Abs. 2 Satz 1 und zur Untersagung des Schulbesuchs der § 13 Abs. 2 Satz 1 der Nds. Corona-VO.

Wie bereits in der Begründung zu Ziffer 1 (s.o. unter I.) dargestellt, beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Landkreis Hameln-Pyrmont im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen 100 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen oder Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen und diese Überschreitung ist nach Einschätzung des Landkreises Hameln-Pyrmont auch von Dauer.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat bei Vorliegen dieser Voraussetzungen in einer öffentlich bekanntzugebenden Allgemeinverfügung festzusetzen, dass ab dem übernächsten Werktag für die Großtagespflege ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 der Nds. Corona-VO gilt und der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten, mit Ausnahme der Notbetreuung in kleinen Gruppen, und des Schulbesuchs gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO untersagt ist.

Der eingeschränkte Betrieb der Großtagespflege sieht ein Betreuungsangebot für alle Kinder vor, die in der jeweiligen Einrichtung einen Betreuungsplatz haben. Im Rahmen des eingeschränkten Betriebs sollen Kinder in Gruppen betreut werden, in die sie vor der Zeit der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 aufgenommen worden waren. Offene Gruppenkonzepte sowie die Durchmischung von zeitgleich betriebenen Gruppen sind nicht zulässig. Jeder Gruppe werden grundsätzlich von vornherein bestimmte



Räumlichkeiten zugeordnet. Ausgenommen vom eingeschränkten Betrieb ist die Betreuung von Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird.

Die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Schulen hat in kleinen Gruppen zu erfolgen und ist unter der Berücksichtigung der Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Die höchstens zulässige Zahl einer kleinen Gruppe richtet sich dabei nach der Altersstruktur in dieser Gruppe. Die höchstens zulässige Zahl der betreuten Gruppe richtet sich nach § 12 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 – 3 Nds. Corona-VO und beträgt bei Kindern unter drei Jahren in der Regel 8 Kinder, bei Kindern zwischen 3 Jahren bis zur Einschulung in der Regel 13 Kinder und bei Kindern von der Einschulung bis zur Vollendung der 14. Lebensjahres in der Regel 10 Kinder. Eine Überschreitung der höchstens zulässigen Zahl der betreuten Kinder ist dabei unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten zulässig. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist, bei denen ein Unterstützungsbedarf besteht oder die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig werden. Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaufschlag für mindestens einen Erziehungsberechtigten. Ausgenommen ist auch hier die Betreuung von Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird.

Hinsichtlich der Ziffern 2, 3 und 4 (Großtagespflege, Kindertagesstätten und Kinderhorte sowie Schulen) dieser Allgemeinverfügung gilt Folgendes: Sobald der Schwellenwert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist und diese Unterschreitung nach Einschätzung des Landkreises Hameln-Pyrmont auch von Dauer ist, erklärt der Landkreis Hameln-Pyrmont durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung, ab wann in der Großtagespflege der eingeschränkte Betrieb nicht mehr stattfindet und der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten und der Besuch von Schulen wieder zulässig ist.

III. Begründung zu Ziffer 5

Rechtsgrundlagen für die getroffene Anordnung zu Ziffer 5 sind die §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2; 28a Abs. 1 Nr. 2; 32 Satz 1 IfSG i.V.m. § 18 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 der Nds. Corona-VO.

Wie bereits unter I. dargestellt, hat die Landesregierung Niedersachsen von der Ermächtigung im Rahmen des § 32 Satz 1 IfSG in Form des Erlasses der Nds. Corona-VO vom 30. Oktober 2020 Gebrauch gemacht.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 der Nds. Corona-VO hat der Landkreis Hameln-Pyrmont als die örtlich zuständige Behörde zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 für das gesamte Gebiet des Landkreises oder für Teile dieses Gebiets über die jeweiligen Regelungen der Nds. Corona-VO hinaus weitergehende Anordnungen zu treffen, wenn die 7-Tage-Inzidenz innerhalb eines Dreitagesabschnitts den Wert von

100 überschreitet und die Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 der Nds. Corona-VO sind erfüllt (s.o. unter I., Begründung zu Ziffer 1). Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Nds. Corona-VO kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO insbesondere das Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 Nds. Corona-VO anordnen, auch für haushaltsfremde MitfahrerInnen in einem privaten Kraftfahrzeug. Hierbei handelt es sich um ein Regelbeispiel, an dessen Umsetzung der Landkreis Hameln-Pyrmont nicht zwingend gebunden ist („insbesondere“). Die Regelung stellt klar, dass die Regelungen der Nds. Corona-VO unter den vorgenannten Voraussetzungen nicht abschließend sind und weitere Anordnungen auf Rechtsgrundlage des Infektionsschutzgesetzes nicht entgegenstehen (vgl. hierzu OVG Nds., Beschl. v. 06.04.2021, 13 ME 166/21, Rn. 8). Auch nach § 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG kann für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG, welche am 28.03.2020 durch den Deutschen Bundestag erfolgt ist, nach § 28 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine notwendige Schutzmaßnahme darstellen.

Die Anordnung nach Ziffer 7 stellt eine notwendige Schutzmaßnahme nach den dargestellten Grundsätzen dar.

Aufgrund der Verschlechterung des Infektionsgeschehens (s.o. unter I., Begründung zu Ziffer 1) erfolgt durch die Anordnung in Ziffer 5 neben der Maskenpflicht im Innenstadtbereich (s. Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 01.04.2021, abrufbar unter <https://www.hameln-pyrmont.de>) eine Ausweitung der Maskenpflicht durch Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Maske, die die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN 95, N95 oder einen vergleichbaren Standard erfüllt, in einem privaten Kraftfahrzeug, mit Ausnahme des Fahrers bzw. der Fahrerin und der unter b. und c. genannten Personen, für haushaltsfremde MitfahrerInnen.

Legitimes Ziel der Anordnung zu Ziffer 5 ist die Verhinderung der weiteren Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). Die Corona-Pandemie begründet eine ernstzunehmende Gefahrensituation für das Leben und die Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger, die staatliches Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern mit Blick auf die Schutzpflicht des Staates weiterhin gebietet. Im Interesse des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung soll vor der Infektion mit dem SARS-CoV-Virus geschützt werden. Auch die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems soll gewahrt werden, indem einem ungebremsen Anstieg der Zahlen von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen entgegengewirkt wird. Laut dem DIVI Intensivregister liegt der Anteil der COVID-19 PatientInnen im Landkreis Hameln-Pyrmont gemessen an der Gesamtzahl der Intensivbetten bei 8,82 % (Abrufbar unter: <https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/kartenansichtten>, Stand 20.04.2021). Von 68 Intensivbetten insgesamt sind zurzeit 63 belegt und lediglich 5 frei. Im Landkreis Hameln-Pyrmont musste hinsichtlich der Kliniken bereits wiederholt kurzfristig zu einem Notbetrieb aufgerufen werden. Zur Vorbeugung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage sollen die Kontakte in der Bevölkerung drastisch reduziert werden, um das Infektionsgeschehen insgesamt zu verlangsamen und die Zahl der Neuinfektionen wieder in durch den öffentlichen Gesundheitsdienst nachverfolgbare Größenordnung zu senken.



Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen stellt in der Pandemie eine besonders wirkungsvolle Maßnahme dar. In Situationen, in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen - insbesondere in geschlossenen Räumen - unvermeidbar ist, wird die Nutzung einer zumindest medizinischen Maske bereits seit längerem dringend angeraten. Gerade im Auto sitzen Menschen zusammen auf engstem Raum und in den meisten Fällen nicht nur für einen kurzen Zeitraum, sodass sich die Aerosole im Innenraum eines Kraftfahrzeuges schneller ausbreiten können. Gerade in einer räumlich derart beengten Situation ist das Tragen einer FFP2-Maske, die den genannten Anforderungen in Ziffer 5 entspricht, deshalb ein **geeignetes Mittel**, um die Verbreitung des Virus zu verhindern. Sie müssen dicht am Gesicht sitzen, um ihre Filterleistung entfalten zu können. Gleich geeignete, **mildere Mittel** sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist das Tragen einfacher textiler Masken oder sog. OP-Masken nicht gleich effektiv im Sinne des Infektionsschutzes. Auch Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht gleich effektiv. Gerade vor dem Hintergrund besonders ansteckender Virusmutationen (s.o. unter I, Begründung zu Ziffer 1) ist hierbei entscheidend, dass Masken des Standards KN95/N95 oder FFP2 eine höhere Schutzwirkung haben als die bisherigen Alltagsmasken, die keinen Standards in Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen (Quelle: Empfehlungen des BfArM, abgerufen am 19.04.2021, [https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html;jsessionid=89A63D64A7E08F26B3B4333A2C205BAB.1_cid506#Partikelfiltrierende_Halbmasken_\(FFP-Masken\)](https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html;jsessionid=89A63D64A7E08F26B3B4333A2C205BAB.1_cid506#Partikelfiltrierende_Halbmasken_(FFP-Masken))). Partikelfiltermasken schützen den Tragenden vor Partikeln, Aerosolen und Tröpfchen und bieten Fremd- als auch genügend Eigenschutz. Textile oder textilähnliche Masken unterliegen keinen standardisierten Kontrollvorgaben und gewährleisten somit keine vergleichbare Schutzwirkung. Die Pflicht in Ziffer 7 ist zudem **angemessen**. Das Tragen einer FFP2-Maske stellt einen vergleichsweise geringen Eingriff für einen bestimmten Zeitraum in die betroffenen Grundrechte der tragenden Person dar und steht auch nicht außer Verhältnis zum Zweck der Pflicht. Es sind für bestimmte Einzelfälle zudem Ausnahmen von der Tragepflicht vorgesehen. Um die Sicherheit des Straßenverkehrs jederzeit gewährleisten zu können, sind die jeweiligen FahrzeugführerInnen von der Pflicht ausgenommen. Es wird in diesem Zusammenhang empfohlen, gemeinsame Autofahrten mit Personen außerhalb der Familie und Angehörigen des eigenen Hausstands auf das Nötigste zu beschränken.

IV. Begründung zu Ziffer 6 und 7

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen sind die §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 2; § 28 a Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 28 a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 6 sowie § 32 Satz 1 IfSG i.V.m. § 18 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG und des § 18 Abs. 2 Satz 1 der Nds. Corona-VO sind, wie bereits unter I., Begründung zu Ziffer 1, dargelegt, erfüllt. Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat danach weitergehende Anordnungen zu treffen, die über die jeweiligen Regelungen der Nds. Corona-VO hinausgehen. Ziffer 6 und 7 der Allgemeinverfügung sind dabei notwendige Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1, 2; § 28 a Abs. 1 Nr. 10 IfSG.

Nach § 28 a Abs. 1 Nr. 10 IfSG kann eine notwendige Schutzmaßnahme i.S.d. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG insbesondere sein, dass Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzüge,



Versammlungen sowie religiöse oder weltanschauliche Zusammenkünfte untersagt oder von der Erteilung von Auflagen abhängig gemacht werden. Eine Untersagung betreffend eine religiöse oder weltanschauliche Zusammenkunft ist dabei nach § 28 a Abs. 2 Nr. 1 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus 2021 erheblich gefährdet wäre. Nach § 28 a Abs. 3 IfSG ist die Entscheidung über die Schutzmaßnahme insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Nach Absatz 6 können nebeneinander mehrere Maßnahmen angeordnet werden, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus erforderlich ist. Bei der Entscheidung über Schutzmaßnahmen sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus vereinbar ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie nicht bloß als nützlich angesehen werden können, sondern die zur Erreichung infektionsschutzrechtlich legitimer Ziele objektiv notwendig sind. Die Notwendigkeit ist dabei während der Dauer einer angeordneten Maßnahme von der zuständigen Behörde fortlaufend zu überprüfen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.04.2020 – 1 BvQ 31/20). Hierbei handelt es sich um besondere Ausprägungen der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Durch die Verfügungen zu Ziffer 6 und Ziffer 7 werden, abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Nds. Corona-VO, weitergehende Anordnungen getroffen.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Nds. Corona-VO sind „abweichend von den §§ 5 und 6 Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen in dafür geeigneten Räumlichkeiten und im Freien sowie Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen, Moscheen, Synagogen sowie Cem- und Gemeindehäusern und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistischer Jugendfeier, Bat Mizwa und Bar Mizwa, sowie Trauungen, Trauerandachten und die Teilnahme am letzten Gang zum Grab- oder zur Beisetzungsstelle mit dem dortigen Aufenthalt unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 Abs. 1 und 2 der Nds. Corona-VO getroffen werden“. Nach Ziffer 6 a. wird die zulässige Anzahl der Teilnehmenden von der für die Gottesdienste, ähnlich religiöse Veranstaltungen und Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften für diese Veranstaltung genutzten und zur Verfügung stehenden Fläche der Räumlichkeit abhängig gemacht. Dabei fallen unter die eingeschränkten Räumlichkeiten nach Ziffer 6 a., Ziffer 7 a. auch alle grundsätzlich geschlossenen, auch nur provisorisch oder vorübergehend errichteten Räumlichkeiten, in denen es zu einer vergleichbaren Aerosoldichte wie in den genannten geschlossenen Räumen kommen kann (insbesondere auch Zeltvorrichtungen, Baucontainer o.Ä.). Je 20 m² ist es erlaubt, eine Person an den Gottesdiensten und anderen Zusammenkünften i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nds. Corona-VO teilnehmen zu lassen, maximal jedoch 40 Personen gleichzeitig.

Nach Ziffer 6 b. sind die Gottesdienste und ähnliche Zusammenkünfte auf die Dauer von maximal 60 Minuten zu beschränken. Gemäß Ziffer 6 c. ist auch die Gesamtpersonenanzahl für die Teilnahme an Gottesdiensten und ähnlichen religiösen Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Räumen, also insbesondere Beerdigungen, auf maximal 40 Personen beschränkt, ohne diese jedoch von der zur Verfügung stehenden Fläche abhängig zu machen. Ab einer Personenanzahl von 20 Personen haben alle Teilnehmenden gem. Ziffer 6 d. das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 bei ihr oder bei ihm durch einen Test nach Maßgabe des § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (PCR-Testung) oder Nr. 2 (PoC-Antigen-Test) Nds. Corona-VO und § 5 a Abs. 2 Nds. Corona-VO auszuschließen. Im Falle eines PCR-Tests darf der Test nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein; die Bestätigung ist vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder des Veranstaltungsortes vorzulegen. Im Fall einer Testung mittels einer Testung mittels PoC-Antigen-Tests zur patientennahen Durchführung kann die Betreiberin oder der Betreiber der besuchten Veranstaltung der Besucherin oder dem Besucher den Test anbieten und vor dem Betreten der Einrichtung oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher den Test durch eine von der Betreiberin, dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter beauftragten und dafür geschulten Person durchführen lassen. Zulässig ist auch ein Test zur Eigenanwendung (sog. „Selbsttest“), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) gelistet ist. Der Selbsttest ist vor dem Betreten des Veranstaltungsortes in Anwesenheit einer von der Betreiberin, dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen. Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses ist der Zugang zu verwehren und unverzüglich das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen. Ergänzend gelten die § 5 a Abs. 1 und Abs. 2 der Nds. Corona-VO entsprechend. Die Verfügung zu Ziffer 6 gilt nach Buchstabe e. bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung, jedoch längstens bis zum 13. Mai 2021.

Nach § 9 Abs. 2 Nds. Corona-VO dürfen „öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Parteien, Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse auch abweichend von § 2 Abs. 1 Nds. Corona-VO, die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1 Nds. Corona-VO eingehalten wird“. Eine Begrenzung der Personenanzahl der Teilnehmenden erfolgt hier allenfalls mittelbar aus dem Abstandsgebot. Ziffer 7 a dieser Allgemeinverfügung ordnet daher weitergehend an, dass für Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen, insbesondere in Hinblick auf die Vereinstätigkeit in Vereinseinrichtungen, Vereinsgaststätten, Dorfgemeinschaftshäusern und ähnlichen Einrichtungen, sich auch hier die zulässige Personenanzahl für die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte nach der zur Verfügung stehenden Fläche der genutzten Räumlichkeit bestimmt. Je 20 m² der zur Verfügung stehenden Fläche darf sich eine Person aufhalten, maximal jedoch 40 Personen. Die Sitzungen und Zusammenkünfte sind auf die Dauer von maximal 60 Minuten zu beschränken (Ziffer 7 b.) und ab einer teilnehmenden Personenanzahl von 5 Personen besteht nach Ziffer 7 c. ein Testerfordernis aller teilnehmenden Personen nach Maßgabe des § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (PCR-Testung) oder Nr. 2 (PoC-Antigen-Test) und § 5 a Abs. 2 Nds. Corona-VO. Im Falle eines PCR-Tests darf der Test nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein; die Be-

stätigung ist vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder des Veranstaltungsortes vorzulegen. Im Fall einer Testung mittels einer Testung mittels PoC-Antigen-Tests zur patientennahen Durchführung kann die Betreiberin oder der Betreiber der besuchten Veranstaltung der Besucherin oder dem Besucher den Test anbieten und vor dem Betreten der Einrichtung oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher den Test durch eine von der Betreiberin, dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter beauftragten und dafür geschulten Person durchführen lassen. Zulässig ist auch ein Test zur Eigenanwendung (sog. „Selbsttest“), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist. Der Selbsttest ist vor dem Betreten des Veranstaltungsortes in Anwesenheit einer von der Betreiberin, dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen. Ergänzend gelten die § 5 a Abs. 1 und Abs. 2 der Nds. Corona-VO entsprechend.

Von den Erfordernissen der Ziffer 7 a. - c. sind gemäß Ziffer 7 d. gesetzlich vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Parteien ausgenommen. Dies bedeutet, dass die einschränkenden Regelungen für diese Sitzungen und Zusammenkünfte nicht gelten. Nach Ziffer 7 e. ist bei allen Sitzungen und geschlossenen Räumen i.S.d. § 9 Abs. 2 Nds. Corona-VO der Ausschank, als auch der Verzehr von Getränken und Speisen untersagt. Ausnahmsweise dürfen zum Eigenverzehr mitgebrachte Getränke verzehrt werden, wobei die Maskenpflicht aus § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 Nds. Corona-Verordnung hiervon unberührt bleibt. Die Verfügung zu Ziffer 7 gilt nach Buchstabe f. bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung, jedoch längstens bis zum 13. Mai 2021.

Es wird das legitime Ziel verfolgt, die Ausbreitung des Corona SARS-CoV-2 zu verlangsamen bzw. einzudämmen, vgl. unter III. Die Infektionszahlen im Landkreis Hameln-Pyrmont sind weiterhin auf einem hohen Niveau, wie unter I. dargestellt. Zusätzlich hat sich die Gefahr realisiert, dass die aufgetretenen Virusvarianten sich deutschlandweit, aber auch im Kreisgebiet, rasch verbreitet haben und mittlerweile einen Großteil der Neuinfektionen ausmachen.

Die angeordneten Maßnahmen der Ziffern 6 und 7 sind dazu **geeignet**, das legitime Ziel zu erreichen. Die Begrenzung der Besucherzahlen in Bezug auf Zusammenkünfte von Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften (Ziffer 6 a.) bzw. der teilnehmenden Personen in Bezug auf Sitzungen und Zusammenschlüsse (Ziffer 7 a.) innerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten anhand der zur Verfügung stehenden Fläche der genutzten Räumlichkeit ist auch geeignet: Angesichts der hohen Infektiosität und in Hinblick auf die Übertragungswege des Virus kann die Beschränkung von Zusammenkünften jeglicher Art die Verbreitung von SARS-CoV-2 verhindern. Nach derzeitigen Erkenntnissen des RKI findet eine Übertragung von SARS-CoV-2 überwiegend durch die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen, statt. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch erfolgen. Aerosole können aber auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist von einer Vielzahl weiterer Faktoren abhängig, insbesondere auch von der Belüftung der Räume (vgl. [13](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neu-</p></div><div data-bbox=)



[artiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=C5F7A2BA9AAF74A077A4B5548B9F19C6.internet121?nn=13490888#doc13776792bodyText2](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=C5F7A2BA9AAF74A077A4B5548B9F19C6.internet121?nn=13490888#doc13776792bodyText2)). Laut Gesellschaft der Aerosolforschung (GAeF) finden großflächige Übertragungen der SARS-CoV-2-Viren fast ausnahmslos in Innenräumen statt. Übertragungen im Freien seien äußerst selten und führen in den seltensten Fällen zu sog. Clusterinfektionen, wie dies beispielsweise in Innenräumen zu beobachten sei (vgl. Offener Brief vom 11.04.2021, Ansteckungsgefahren aus Aerosolwissenschaftlicher Perspektive der GAeF). Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=C5F7A2BA9AAF74A077A4B5548B9F19C6.internet121?nn=13490888#doc13776792bodyText2). Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele Aerosole ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief und häufig einatmen. Beim Atmen, Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen werden vermehrt Aerosole ausgeschieden. Je weniger Menschen sich außerhalb ihres Haushaltes zusammen in geschlossenen Räumen aufhalten, desto geringer ist die Infektionsgefahr, die durch die Belastung der Atemluft entsteht.

Aus denselben Gründen ist die Beschränkung der Dauer auf 60 Minuten von Gottesdiensten oder anderer Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften nach Ziffer 6 b. und Ziffer 7 b. für Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumlichkeiten zu beschränken: Je kürzer der Aufenthalt in den geschlossenen Räumen erfolgt, desto weniger Aerosole können in die Luft abgegeben werden. Gerade bei diesen Veranstaltungen treffen naturgemäß Personen aus unterschiedlichen Hausständen, auch gemeindeübergreifend, zusammen und haben sich mitzuteilen.

Aber auch außerhalb von geschlossenen Räumen ist eine Kontaktbeschränkung, wie in § 6 c. angeordnet, durchaus dazu geeignet, Ansteckungen zu vermeiden. Sog. Clusterinfektionen stehen demnach nicht zu befürchten. Durch ein großes Aufkommen von Personen zu einem Anlass sind jedoch andere Infektionswege, beispielsweise der Direktübertragung, nicht auszuschließen. Gerade bei emotionalen Anlässen werden bei der Zusammenkunft von Personen bei Trauerfeiern oder freudigen Ereignissen wie Trauungen die notwendigen Hygieneregeln oftmals außer Acht gelassen, auch aufgrund der oftmals familiären engen Bindungen innerhalb solcher Ereignisse.

Auch das Testerfordernis nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2, Abs. 2 Nds. CoronaVO in Ziffer 6 d. in Bezug auf Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften in geschlossenen Räumen bzw. Ziffer 7 c hinsichtlich Sitzungen und Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist grundsätzlich dazu geeignet, zur Pandemiekontrolle und somit zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus beizutragen. Antigentests werden vom RKI als „ergänzendes Instrument in der Pandemiebekämpfung“ beurteilt. Der breite Einsatz von Testungen i.S.d. § 5 a Abs. 1 Satz 1, insbesondere Nr. 2 Nds. Corona-

VO, erhöht die Testkapazität und kann damit die Erkennung sonst unbekannt gebliebener Fälle, da unter Umständen asymptomatisch, durch niederschwellige Testungen ermöglichen (vgl. Epidemiologisches Bulletin, 17/20 vom 29.04.2021, „Antigentests als ergänzendes Instrument in der Pandemiebekämpfung“). Es ist als weiteres Instrument zur Reduzierung des Übertragungsrisikos zu bewerten.

Auch Ziffer 7 e. dient dazu, die Aerosolbelastung im Raum möglichst gering zu halten. Auch die Untersagung des Ausschanks und damit des Konsums von Alkohol ist insbesondere dazu geeignet, das legitime Ziel zu verfolgen. Bei dem gemeinsamen Konsum von Alkohol besteht zu befürchten, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung von Alkohol auf den menschlichen Körper das Reaktionsvermögen als auch die Befolgung von Regelungen wie die allgemeinen Hygieneregeln (z.B. Abstandsregelung), nicht mit der erforderlichen Sorgfalt eingehalten werden. Der gemeinsame Konsum von Alkohol und Speisen lässt befürchten, dass hierdurch die gemeinsame Verweildauer in der jeweiligen Räumlichkeit erhöht wird. Auch kann bei der Einnahme von Speisen und Getränken die erforderliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht eingehalten werden. Das Infektionsrisiko kann daher durch diese Maßnahme minimiert werden.

Die Maßnahmen der Ziffern 6 und 7 sind jeweils auch **erforderlich**. Mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, das legitime Ziel zu erreichen, kommen hier nicht in Betracht. Hinsichtlich Ziffer 6 a. und Ziffer 7 a. gilt folgendes:

Der Landesgesetzgeber hat bei Zusammenkünften von Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaften bzw. bei vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünften von Vereinen, Initiativen und anderen ehrenamtlichen Zusammenschlüssen in geschlossenen Räumen grundsätzlich keine unmittelbare Begrenzung der Personenanzahl vorgesehen, sondern das Erfordernis eines Hygienekonzepts nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nds. Corona-VO gestellt bzw. die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 Nds. Corona-VO (1,5 m) gem. § 9 Abs. 2 Nds. Corona-VO gefordert. Diese Maßnahmen stellen zwar ein milderes Mittel dar, sind aber aufgrund der obigen Ausführungen zu den Übertragungswegen innerhalb von geschlossenen Räumen nicht gleich geeignet. Die Regelung der Ziffern 6 a. und 7 a., dass sich auf jeweils 20 m² der Fläche der genutzten Räumlichkeit eine Person aufhalten darf, geht von einer Abstandswahrung von mindestens 2 m zu jeder weiteren Person in jede Richtung aus (mit einem Sicherheitszuschlag). Dies entspricht auch der Bewertung des RKI über die Erhöhung der Reichweite der Übertragung durch Aerosole bei längerem Aufenthalt in einem Raum. Durch eine nochmalige Verringerung der Personenanzahl über den Mindestabstand von 1,5 m bzw. einem Hygienekonzept hinaus wird den Erkenntnissen über eine erhöhte Ansteckungsgefahr, vor allem in Innenräumen, Rechnung getragen. Die Erstellung und die Überprüfung eines Hygienekonzepts ist nicht gleich geeignet um das legitime Ziel zu erreichen: Zwar wird schriftlich die Umsetzung zur Einhaltung erforderlicher Infektionsschutzmaßnahmen fixiert. Für die Umsetzung sind jedoch die Betreiberinnen und Betreiber verantwortlich. Auch kann bei einem derart großen Personenaufkommen die strikte Umsetzung des Konzeptes nicht vorbehaltlos garantiert werden. Gerade im Rahmen einer Zusammenkunft, in der religiöse- und oder weltanschauliche Ansichten geteilt werden, ist damit zu rechnen, dass Aerosole durch Gespräche und evtl. unerlaubter Gesänge in die Räumlichkeit abgegeben und unter Umständen zwischen den Mitgliedern ausgetauscht werden. Mit sinkenden Kontakten



sinkt gleichzeitig auch das Risiko, sich mit dem Virus anzustecken und damit auch, andere anzustecken. Auf das grundsätzlich „schärfere Schwert“, nämlich eine Untersagung der betreffenden Zusammenkünfte, wurde verzichtet.

Auch die Beschränkung der Dauer auf 60 Minuten nach Ziffer 6 b. und 7 b. ist erforderlich. Hierfür spricht schon allein die vom RKI vorgenommene Klassifizierung enger Kontaktpersonen im Wege der Nachverfolgung: Als enge Kontaktperson mit erhöhtem Infektionsrisiko gilt man bereits dann, wenn ein gleichzeitiger Aufenthalt mit der Kontaktperson im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für über 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen wurde (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html, aufgerufen am 18.04.2021). Dies verdeutlicht, dass bereits eine kurze Verweildauer für eine Ansteckung ausreichend sein kann. Mit Annahme der zeitlichen Beschränkung von 60 Minuten wurde weit über die 10 Minuten, die es unter Umständen braucht, damit eine Ansteckung erfolgen kann, hinausgegangen. Im Rahmen des 6 c. wurde die Beschränkung der Personenzahl auf 40 Personen beschränkt. Bei dieser Anzahl von Personen wird in vertretbarem Maße die Einhaltung der sonstigen Hygienevorschriften auf ein vertretbares Maß hinabgesetzt. Dem Umstand, dass Zusammenkünfte außerhalb von geschlossenen Räumen eine niedrigere Infektionsgefahr bergen, wurde Rechnung getragen. Die Begrenzung auf 40 Personen, und nicht etwa auf 50, erfolgte auf den Erfahrungswerten, dass Veranstaltungen dieser Art eine Personenanzahl von 40 Personen in der Regel nicht übersteigen. Das sich aus der Ziffer 6 d. und Ziffer 7 c. ergebende Testerfordernis, dass auch die sog. Selbsttestung nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 2. Alt. Nds. Corona-VO zulässt, ist die zurzeit niederschwelligste Möglichkeit eines Nachweises einer Infektion. Die Tests sind mittlerweile auch in ausreichend verfügbarer Menge vorhanden und werden von diversen Anbietern hergestellt. Auch hat grundsätzlich jede Person einen Anspruch auf Testung in den lokalen Testzentren, sodass keine kostengünstigere Alternative ersichtlich ist. Sie dienen als ergänzendes Instrument in der Pandemiebekämpfung und können auf diese Weise frühzeitig Infektionen erkennen. Die Ziffer 7 e. enthält eine Ausnahme für den Verzehr von selbstmitgebrachten und dafür vorgesehenen Getränken und stellt damit das mildeste Mittel dar. Zudem wurden die Verfügungen längstens auf eine Geltungsdauer von 4 Wochen begrenzt. Eine fortlaufende Überprüfung der maßgeblichen Umstände bleibt hiervon unberührt.

Die Maßnahmen zu Ziffer 6 und 7 sind auch angemessen. Hier wurde die Glaubensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz (GG) bzw. die Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 GG mit dem Interesse aller Bürgerinnen und Bürger auf Gesundheit und Leben gem. Art. 2 Abs. 2 GG sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems abgewogen. Der Glaubens- und Vereinigungsfreiheit wurde durch eine Privilegierung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen aus § 2 der Nds. Corona-VO Rechnung getragen.

Bei den verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten handelt es sich um hohe Schutzgüter. Ein Eingriff, d.h. jede staatliche Maßnahme, muss verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Ein solch entgegenstehendes kollidierendes Grundrecht ist das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Der Eingriff ist auch gerechtfertigt. Zwar besteht ein verfassungsmäßig garantiertes Interesse, Religionen bzw. Weltanschauungen aktiv in Form von Gottesdiensten und Zusammenkünften auszuüben. Auch besteht das Recht, sich zu gemeinsamen Zwecken und Zielen



zusammenzuschließen und diese gemeinsam anzustreben. Hierzu steht es grundsätzlich auch frei, Zusammenkünfte ohne Einflussnahme des Staates durchführen zu können. Diese verfassungsmäßig garantierte Rechte werden durch die Verfügungen der Ziffer 6 und 7 eingeschränkt. Die Möglichkeit der Durchführung verbleibt jedoch vor allem im virtuellen Raum. So können Gottesdienste und andere ähnliche religiöse Zusammenkünfte bzw. Sitzungen und Zusammenkünfte i.S.d. § 9 Abs. 2 Nds. Corona-VO weiterhin über das Internet für die Teilnehmenden in dieser schwierigen Zeit ermöglicht werden, ohne eine Infektionsgefahr zu schaffen. Auf der anderen Seite steht der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, und im Übrigen auch, der Gesundheit und des Lebens der Mitglieder der jeweils betroffenen Gemeinschaft. Aufgrund der derzeitigen Erkenntnislage, dass es sich bei dem SARS-CoV-2 um eine sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit handelt, die bei einem direkten Kontakt, z.B. über das Sprechen, Husten oder Niesen, aber auch Reden, übertragen werden kann, ist eine Zusammenkunft von weit mehr als 40 Personen – auch bei Vorliegen eines Hygienekonzepts – aus Gründen des Infektionsschutzes zurzeit im Landkreis Hameln-Pyrmont nicht hinnehmbar, vgl. unter I., Begründung zu Ziffer 1. Insbesondere vor dem Hintergrund der Verbreitung der Corona-Mutation B.1.1.7 im Landkreis Hameln-Pyrmont gebietet es der Schutz der Gesundheit und des Lebens, größere Zusammenkünfte von Menschen, soweit nicht bereits aus Eigeninteresse auf solch zahlenmäßig großen Zusammenkünfte verzichtet werden mag, zu verhindern. Auch hinsichtlich des örtlichen Infektionsgeschehens ist kein stetig sinkendes Infektionsgeschehen zu verzeichnen, im Gegenteil, vgl. unter I., Begründung zu Ziffer 1. Bei Fortschreiten der Neuinfektionen ist eine Überlastung des Gesundheitssystems zu befürchten, vgl. unter III. Zum Schutz aller müssen Maßnahmen ergriffen werden, die das Infektionsgeschehen weiter eindämmen. Hierzu zählt das grundsätzliche Gebot der Kontaktreduzierung und der effektiven Kontaktnachverfolgung und damit auch die Beschränkungen der Ziffern 6 und 7 der Allgemeinverfügung. Im Rahmen der Ziffer 6 d. wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass Gottesdienste und Zusammenkünfte zur Religionsausübung oder Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften in aller Regel häufiger stattfinden, als durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Sitzungen. Das Erfordernis einer Testung nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Nds. Corona-VO wurde daher einen ungleich höheren Aufwand bedeuten. Die Notwendigkeit der Maßnahmen richtet sich vor allem, aber nicht ausschließlich, nach der 7-Tage-Inzidenz, die einen Maßstab über das Infektionsgeschehen bieten. Bei einem sinkenden Infektionsgeschehen sind die Maßnahmen fortlaufen zu überprüfen. Die Befristung sorgt jedoch dafür, dass die Maßnahmen ohnehin zeitlich beschränkt sind und eine Einschränkung der verfassungsmäßigen Grundrechte nur temporär erfolgt.

V. Begründung zu Ziffer 8

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG dar und werden mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet.

VI. Begründung zu Ziffer 9

Die Anordnungen der Ziffern 1. – 7. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat demnach keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Hameln, den 20.04.2021

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat